

Reglement

über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Einwohnergemeinde Zwieselberg

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 23. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ZIEL	3
BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES	3
II. BEMESSUNG UND ABGABEN	3
KONZESSIONSABGABE FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG	3
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
INKRAFTTRETEN.....	4
GENEHMIGUNG	4

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung Einwohnergemeinde Zwieselberg

Die Einwohnergemeinde Zwieselberg erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734, 7) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Ziel **Art. 1** Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Zwieselberg mit der BKW Energie AG Bern (nachfolgend Energieversorgungsunternehmen, kurz EVU, genannt), für das ganze Gemeindegebiet von Zwieselberg einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW AG Bern erheben kann.
- Benützung des öffentlichen Grundes **Art. 2** ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Zwieselberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat Zwieselberg vereinbart mit der EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

- Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung **Art. 3** ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Zwieselberg für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.
- ² Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie:
- a) Die Abgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Stromzähler beschränkt.
 - b) Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf Fr. 96.00 pro Jahr und Stromzähler beschränkt.
- ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- ⁴ Der Gemeinderat Zwieselberg schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

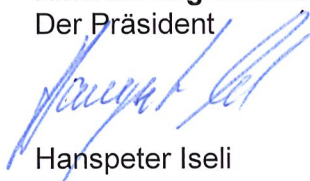
III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 4** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung **Art. 5** Die Gemeindeversammlung Zwieselberg hat das vorliegende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe am 23. Juni 2021 genehmigt.

Einwohnergemeinde Zwieselberg

Der Präsident



Hanspeter Iseli

Die Gemeindeschreiberin



Angela Schneiter

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20. Mai 2021 bis am 21. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 20. Mai 2021 und Nr. 21 vom 27. Mai 2021 publiziert.

Zwieselberg, 23. Juni 2021

Die Gemeindeschreiberin



Angela Schneiter

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat die Inkraftsetzung dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 31 vom 05. August 2021 und Nr. 32 vom 12. August 2021 publiziert.

Zwieselberg, 12. August 2021

Die Gemeindeschreiberin



Angela Schneiter